

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Leiblfig, Schulstr. 6, 94339 Leiblfig

erlässt aufgrund Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haushaltsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Gemeinderats,
  - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Gemeinderats,
  - c) den Kulturausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderats
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister.  
Im Kulturausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30,- € für die Teilnahme an Sitzungen. Dazu zählen Sitzungen des Gemeinderats und der nach dieser Satzung bestimmten Ausschüsse, wie Haushaltsausschuss, Bau- und Umweltausschuss, Kulturausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss. Voraussetzung ist bei den Ausschüssen, dass das Mitglied des Gemeinderats auch Mitglied des Ausschusses ist oder zumindest in Vertretung eines Mitglieds an der Sitzung teilnimmt.
- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, erhalten die Mitglieder der Gremien für jede der Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 30,- €.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 3 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter – Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

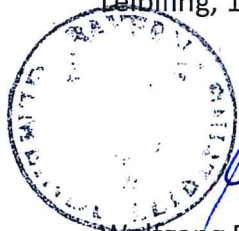
Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte – Beamte auf Zeit.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2008 und die Änderungssatzung vom 23.03.2012 außer Kraft.

Gemeinde Leiblfig  
Leiblfig, 15.05.2014



  
Wolfgang Frank  
Erster Bürgermeister